

## **Grenzüberschreitungen – vom Wörterbuch zum Informationssystem**

### **Das Deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel\***

Von Heino Speer

#### **I. Wörterbuch und Medienwechsel**

Das Deutsche Rechtswörterbuch<sup>1</sup>, um das es hier gehen wird, ist eines der großen Projekte der deutschen Wortforschung und erfasst den Wortschatz des Rechtslebens vom Beginn der schriftlichen Überlieferung (in merowingischen Urkunden des 5. Jahrhunderts) bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Zwar nennt es sich *deutsches* Rechtswörterbuch, aber in dem Sinn, in dem Jacob Grimm diesen Begriff als Synonym für das Westgermanische benutzte. Bislang sind fast elf Bände erschienen – 16 Bände sollen es werden und die Fertigstellung wird noch etwa 25 Jahre in Anspruch nehmen. Die Konzeption des Wörterbuchs stammt aus der Zeit der Hochblüte der deutschen historischen Lexikographie; auf die damit verbundenen Probleme wird noch einzugehen sein. In den letzten zwei Jahrzehnten hat das Wörterbuch konsequent den Weg zum Einsatz der neuen Technologien in der Lexikographie beschritten und damit eine Medienerweiterung vom Druckwerk zum Internetwörterbuch vorgenommen.<sup>2</sup>

Medienwandel ist zunächst ganz banal ein Wandel des Produktions-, des Speicher- und des Präsentationsmediums. Die jedem Lexikographen, jeder Lexikographin vertraute Aporie zwischen möglichst ausführlicher Ausbreitung des lexikographischen Materials und Wissens auf der einen Seite und dem notwendigen Zwang, in jeder Lieferung des Druckwerks eine bestimmte Anzahl von Wortartikeln und – als deren Grundlage – soundsoviel tausend Archivzettel verarbeiten zu müssen, könnte im digitalen Medium aufgehoben sein. Gerade hier aber bewährt

---

\* Dieser Aufsatz führt Überlegungen fort, die ich in einem Beitrag zur Festschrift für Oskar Reichmann begonnen habe: Heino Speer, Rechtssprachlexikographie und neue Medien. In: Das Wort: Seine strukturelle und kulturelle Dimension; Festschrift für Oskar Reichmann zum 65. Geburtstag, hrsg. von Vilmos Ágel ... (Tübingen 2002) 89-110.

<sup>1</sup> Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Band I - XI (Weimar 1914 - 2007), zitiert als: DRW.

<sup>2</sup> „Mit der kostenfreien Internetpräsentation der gedruckten Bände und weiterer Materialien einschließlich digitalisierter Quellen (seit 1999) ist das DRW auf dem Feld der historischen Wörterbücher ein Pionier bei der Nutzung der neuen Medien.“ So heißt es in einem Artikel über das DRW in Wikipedia.

sich die wechselseitige Rückbindung beider Medien. Publikationsnorm ist der sorgfältig berechnete Umfang des Druckwerks.<sup>3</sup> Wenn aber auf die absolute Identität zwischen beiden Publikationsformen verzichtet wird, öffnen sich in der digitalen Publikation eben jene Möglichkeiten, die es im Druckwerk nicht geben konnte. Der digital nahezu grenzenlos zur Verfügung stehende Publikationsraum will zwar wissenschaftlich verantwortlich genutzt werden, aber eine Vielzahl von bislang nur werkstattintern<sup>4</sup> oder gar nur in der lexikographischen Phantasie vorhandenen Möglichkeiten könnte hier realisiert werden.

Dazu gehört die partielle Abbildung des Wörterbucharchivs, die etwa ab dem Buchstaben „M“ im DRW verwirklicht worden ist. Da ein erheblicher Teil der im Archiv belegten Wörter aus den unterschiedlichsten Gründen nicht in einem Wortartikel bearbeitet werden kann, werden diese Wörter in einer Minimalversion Online dokumentiert, so dass Lemma, Wortart, früheste Belegung mit Fundstelle und die Anzahl der im Archiv vorhandenen Zettel, aber ohne Bedeutungserklärung, präsentiert werden. Damit wird das Archiv des DRW für alle Untersuchungen verfügbar gemacht, die nicht im zentralen Interesse des Wörterbuchs selbst liegen wie etwa Wortschatzuntersuchungen.<sup>5</sup>

Belegwörterbücher sind geprägt durch Belegzitate, die ihre Funktion, die Bedeutungserklärung zu illustrieren und verifizieren, unter der einschränkenden Bedingung des knappen Druckraumes erfüllen müssen. Die Kunst des Belegschnittes, die ein Höchstmaß an Information mit dem geringstmöglichen Platzverbrauch kombinieren muss, führt in der lexikographischen Praxis zu Blüten, die sich naturgemäß nur jenen seltenen Lesern der Wörterbücher erschließen, die genötigt sind, auf die Quelle selbst zurückzugehen. Der Vergleich zwischen der scheinbar quellennahen Syntax des Belegzitates und dem Originaltext vermag den Leser manchmal zu verblüffen, wenn etwa das Stichwort durch Auslassungszeichen syntaktisch mit einem Textteil verbunden wird, der sich erst einige Seiten später findet. Aus diesem Grund ist die Rekontextualisierung des Belegtextes ein unschätzbare Vorteil des Medienwandels: Durch die Rückkopplung der Belege entweder an Faksimiles oder an Volltexte der jeweiligen Edition erhält der Benutzer die Möglichkeit, den Belegschnitt im Gesamtkontext zu überprüfen, ohne eine Bibliothek aufsuchen zu müssen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Im DRW sind es 16 Bände mit je 1.600 Spalten in fünf Doppellieferungen und einem Publikationsrhythmus von einem Jahr je Doppellieferung. Je Doppelheft sollen 16 Archivkästen mit jeweils ca. 1.500 Archivzetteln verarbeitet werden.

<sup>4</sup> Schweizerisches Idiotikon I (Frauenfeld 1881) Sp. VIII: „Uebrigens ist, wohlverstanden, was nicht zum Drucke gelangen konnte, darum doch nicht verloren; wir machten es uns vielmehr zur Gewissenssache, dies alles sorgfältig zurückzulegen mit der Absicht, das ganze ungedruckte oder nicht vollständig abgedruckte Material zusammen mit allen irgendwie aufhebenswerten Originalbeiträgen, der Correspondenz und den erst jeweilen nach dem Drucke einlaufenden Beiträgen dereinst auf einer öffentlichen Bibliothek niederzulegen und so der Benutzung zugänglich zu machen bis auf Weiteres.“

<sup>5</sup> Hierbei sei angemerkt, dass der Zeitaufwand hierfür sich in Grenzen hält und jedenfalls die Gesamtlaufzeit des Wörterbuchs nicht verlängert.

## II. Cross-Media-Publishing als lexikographische Chance

An einem Beispiel soll verdeutlicht werden, wie die Möglichkeiten einer digitalen Version des Deutschen Rechtswörterbuchs genutzt wurden, um ein mit der Stichwortauswahl verbundenes besonderes Problem des DRW zu lösen. Die Unterscheidung von Allgemein- und Rechtssprache ist erforderlich, um den Gegenstandsbereich eines Wörterbuchs der deutschen Rechtssprache nach halbwegs handhabbaren Kriterien festlegen zu können. In der Einleitung zu Band I des Deutschen Rechtswörterbuchs<sup>7</sup> wird demnach auch der Gegenstandsbereich des Wörterbuchs bestimmt und es werden Trennungskriterien für Rechtswörter und Nichtrechtswörter mit Beispielen vorgelegt. An derselben Stelle findet sich aber auch eine Entscheidung über die Nichtbehandlung von Fremdwörtern: *Diese gravierende Einschränkung des Objektbereichs beruhte nicht auf sachlich orientierten Argumenten wie den Kriterien für die Auswahl des Rechtswortbestandes, sondern hier kam ein besonderer Fall der Ideologie ins Spiel: Der Sprachpurismus.*<sup>8</sup> Als im Jahr 1893 der Berliner Rechtshistoriker Heinrich Brunner in einer Rezension englischer Publikationen in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte die Forderung nach einem Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache erhob, war sein Anliegen eindeutig von einem sprachpuristischen Impetus getragen: „Durch die Vernachlässigung des heimischen Sprachschatzes ist unsere heutige Rechtssprache entsetzlich blutleer geworden; sie kann nicht durch gekünstelte Übersetzungen lateinischer Rechtsausdrücke nach dem Muster Windscheids oder des in erster Lesung zu Stande gekommenen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, sondern nur aus dem Borne der älteren deutschen Rechtssprache wieder aufgefrischt werden.“<sup>9</sup> Für die Konzeption des 1896/97 dann tatsächlich ins Leben gerufenen Deutschen Rechtswörterbuchs wurden die Folgen dieser Haltung im Vorwort zu Band I<sup>10</sup> beschrieben: „Fremdwörter sollen ausgeschlossen bleiben, war doch von vornherein die Aufzeichnung und Festhaltung des deutschen Wortschatzes der Rechtssprache der

---

<sup>6</sup> Diese Unabhängigkeit von lokal gebundenen Ressourcen stellt einen der größten Vorteile von Internetpublikationen dar. Die Aufhebung der Bindung von Information an körperlich greifbare Druckwerke ruft allerdings auch bei Verlagen Besorgnisse hervor, die im Rahmen der Debatte über eine Reform des Urheberrechts zu merkwürdigen Hilfskonstruktionen führt.

<sup>7</sup> DRW I p. 10f.

<sup>8</sup> Literatur hierzu: Alan Kirkness, *Zur Sprachreinigung im Deutschen 1789-1871. Eine historische Dokumentation*. 2 Teile. Tübingen 1975.

<sup>9</sup> Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 14 (1893) 165. Dass diese Haltung sich weitervererbte, wundert nicht. So schreibt Walther Merk in seiner 1933 gehaltenen Marburger Universitätsrede über „Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache“ (Marburg 1933) S. 20f.: „Überfremdet wurde zunächst der Wortschatz der deutschen Rechtssprache. Der erste Schrittmacher der fremden Rechtswörter war im 15. Jahrhundert ein an Halbwissende und Halbgebildete sich wendendes flaches Rechtschrifttum, welches das römische Recht den Schreibern der Amtsstuben mundgerecht zu machen suchte ...“

<sup>10</sup> p. 8f.

eigentliche Zweck der Arbeit. Die Entscheidung ist jedoch nicht immer sicher. Schon nach den ersten Beschlüssen sollten Berücksichtigung finden die Lehnwörter im Deutschen ... Wir haben bei der praktischen Arbeit es für zweckmäßig befunden ... auch gewisse Mischwörter ...; ferner Zusammensetzungen aus einem Fremdwort und einem deutschen Wort<sup>11</sup>: wie ‚Amtsdeputat‘, ‚Waldregister‘ usw. [aufzunehmen].“ So begann die Geschichte der Behandlung von Fremdwörtern im Deutschen Rechtswörterbuch, eine leidige und in sich niemals stimmige Gratwanderung zwischen sprachpuristischem Anliegen einerseits und dem praktischen Bedürfnis der Darstellung des im deutschen Recht üblichen Sprachgebrauchs andererseits. Seit 1989 werden nach einem Beschluss der Kommission der Heidelberger Akademie der Wissenschaften für das Deutsche Rechtswörterbuch Fremdwörter wie alle anderen Wörter im Deutschen auch behandelt. Entscheidend sind allein die üblichen Kriterien: Ist es ein Rechtswort, ist es – als Simplex – vor 1800 oder – als Kompositum – vor 1700 erstmals belegt? Viele Wörter, die heute im Deutschen Rechtswörterbuch behandelt werden, wären in früheren Zeiten ausgeschieden worden.<sup>12</sup> Es ist erfreulich, dass der Erlanger Germanist Horst-Haider Munske daher schon 1988 in einer Rezension des siebten Bandes<sup>13</sup> feststellen konnte: „Für den Sprachhistoriker ergibt sich der überraschende Befund, dass das RWb, zumindest in seinen jüngeren Teilen, ein ausgezeichnetes historisches Fremdwörterbuch des Deutschen ist.“ Dies ist insofern überraschend, als das Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs für die einzelnen Fremdwörter naturgemäß eine höchst unterschiedliche Exzerptionsdichte aufweist. Behandeln wir heute ein Fremdwort, so kann es sein, dass wir den größten Teil der Belege aus anderen Quellen als dem Zettelarchiv des Wörterbuchs schöpfen müssen. Zwar gibt es auch Hilfsmittel, insbesondere Wörterbücher wie das Deutsche Fremdwörterbuch oder das Frühneuhochdeutsche Wörterbuch, Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, Glossare und Register aller Art. Aber all dies kann die Auswertung der etwa 7.800 Quellen-siglen umfassenden Quellenbasis des Deutschen Rechtswörterbuchs nicht ersetzen. Freilich nicht in der Form einer Nachexzerption, die schon aus Kostengründen nicht hätte geleistet werden können. Entscheidend ist hier der Wechsel der Produktionswerkzeuge, den das DRW Ende der 80er Jahre erfolgreich vollzogen hat und der unversehens zu einem Medienwandel mit auch heute noch nicht ganz absehbaren Konsequenzen geworden ist.<sup>14</sup> Hierdurch ist das gedruckte Wörterbuch mit inzwischen rund 8.500 Druckseiten im Lexikonformat selbst zu einer maschinenlesbaren Quellenbasis des DRW geworden.

<sup>11</sup> H. H. Munske (Zeitschrift für Deutsches Altertum und Deutsche Literatur 99 (1988) 5-17.) nannte sie mit berechtigtem Sarkasmus *Halbarier*.

<sup>12</sup> Andererseits sind früher Wortartikel verfasst worden, die den heutigen strengeren Anforderungen an ihre Rechtllichkeit nicht standhalten würden, man vergleiche z.B. die Wortstrecken am Ende von Band VI.

<sup>13</sup> Vgl. Fn. 7.

<sup>14</sup> Über ihn berichtet: Heino Speer, DRW to FAUST. Ein Wörterbuch zwischen Tradition und Fortschritt, in: Lexicographica 10 (1994) 171-213.

Die Fremdwortfeindlichkeit des längst überholten Sprachpurismus im DRW zeigte sich unter anderem darin, dass ein Wort wie *Jurisdiktion* nach den Kriterien des Deutschen Rechtswörterbuchs als ein reines Rechtswort hätte behandelt werden müssen – wenn es eben kein „Fremdwort“ wäre. Und so findet man im Druck<sup>15</sup> nach dem Wortartikel *juridischunbedingt* und vor dem Artikel *Jurisdiktionalamt* ein merkwürdiges Zwittergebilde: „(*Jurisdiktion*) s. *Ämter-(N)*, *Amts-*, *Bergamts-*, *Brunnen-(N)*, *Forst-(N)*, *Geleits-(N)*, *Grund-*, *Hardes-*, *Hofgerichts-*, *Hofrats-*, *Kammer(gerichts-)*, *Kapellen-*, *Kirchen-*, *Landes-*, *Landgerichts-*, *Lehn-*, *Oberalten-*, *Obergerichts-*, *Rats-*, *Reichs(gerichts-)*, *Samt-*, *Stadt-*, *Untergeichtsjurisdiktion*.“ Dies soll besagen, dass es Komposita mit *Jurisdiktion* als Grundwort gibt, die erst nach dem Druck der entsprechenden Wortstrecke als Nachtrag in das Archiv gelangt sind (dies kennzeichnet das „N“) oder aber bereits gedruckt sind oder noch gedruckt werden sollen. Zu dem Wort *Jurisdiktion* selbst aber erfährt der Leser nichts.

Die Überprüfung des gedruckten Werkes ergab, dass von den aufgezählten Wörtern nur *Bergamts-*, *Grund-*, *Hardes-*, *Hof-*, *Hofgerichts-*, *Hofrats-*, *Kammer-*, *Kammergerichts-*, *Land-*, *Landgerichts-* und *Obergerichtsjurisdiktion* gedruckt sind. Teils in der Datenbank, teils im Druckwerk finden sich weiterhin: *Kapitel-*, *Krieg-*, *Ober-*, *Oberamt-* und *Ortjurisdiktion*. Wie steht es aber mit dem Wort *Jurisdiktion* selbst? Wie häufig kommt es in unseren Texten vor? Dazu müssen wir erst einmal die Quellenbasis einer solchen Textrecherche benennen: In der Datenbank des DRW lagen Mitte der neunziger Jahre, als der (fast) virtuelle Wortartikel *Jurisdiktion* zusammengestellt wurde, die Bände VII bis IX von *Kanzlei* bis *Notrust* mit etwa 20.000 Wortartikel vor, eine Materialbasis, die eine gewisse Repräsentativität gewährleistete. Und so ergab eine Recherche in der Datenbank damals nahezu hundert Belegtexte, aus denen der Wortartikel *Jurisdiktion* zusammengestellt wurde. Schlägt man den Artikel heute im Internet auf, so wird man ganz am Ende mit den neuesten Suchmöglichkeiten im DRW konfrontiert: es gibt zusätzlich 292 potentielle<sup>16</sup> Funde im Wörterbuch und 63 potentielle Funde im Textarchiv.<sup>17</sup>

An den obigen Beispielen sollte deutlich geworden sein, dass der Medienwandel der letzten zwei Jahrzehnte erhebliche Auswirkungen auf Arbeitsweise und Publikationsverhalten der Lexikographen haben musste. Die jedem Druckwerk innewohnende Endgültigkeit des Gedruckten, aufhebbar höchstens durch letztlich ebenso endgültige Corrigenda am Schluss des Werkes, ist ergänzt worden durch die grundsätzliche Veränderbarkeit der digital gespeicherten Inhalte, die eines der Ziele der Konvertierung vom gedruckten Wörterbuch zur Online-Datenbank war.

<sup>15</sup> Band VI [1961 / 1972] Spalte 621.

<sup>16</sup> „Potentiell“ deswegen, weil lediglich ein Vergleich der im Wortartikel als Stichwörter gekennzeichneten Zeichenketten mit identischen Zeichenketten in allen Belegtexten vorgenommen wird. Eine Unterscheidung von Homonymen oder ein Vergleich von identischen Substantiv- und Verbformen ist auf dieser Ebene nicht möglich.

<sup>17</sup> Dazu gehört der – gegenüber dem Wortartikel – früheste Beleg von 1298, also etwa sechzig Jahre vor der bisherigen Erstbelegung.

Im Rahmen der Retrodigitalisierung des Rechtswörterbuchs war es von Anfang an nicht um eine 1:1-Abbildung des Druckwerkes gegangen, sollte doch der maschinenlesbare Text ein verlässliches, möglichst fehlerfreies Referenzwerk für künftig zu schreibende Wörterbuchstrecken werden.

Fehlerquellen gab es vor der Einführung eines digitalen Redaktionssystems wesentlich mehr als heute. Beispielsweise hatte der Zeitdruck bei der lexikographischen Arbeit die Lexikographen häufig dazu verführt, Quellensiglen aus dem trügerischen Gedächtnis und nicht aus dem zuverlässigen Katalog der Siglen abzurufen. Was der menschliche Geist oft problemlos leistet: aus einer individuellen Schreibvariante die korrekte Sigle zu extrapolieren, ist für ein Computerprogramm (zunächst) eine Unmöglichkeit. *Ein* anderer Buchstabe macht die Zeichenfolge zu einer völlig anderen Informationseinheit. Und so war es unabdingbar, bei der Überprüfung aller Quellensiglen und Fundstellen anzusetzen, um auch einen fehlerhaft zitierten Beleg mit den richtigen Angaben in der Quellendokumentation verbinden zu können. Dass bei dieser Gelegenheit häufig auch das Buch selbst noch einmal zur Hand genommen werden musste, um unsichere Zitierweisen und Ähnliches zu überprüfen, führte in vielen Fällen zu einer Korrektur des Belegtextes selbst, so dass nach und nach – legitimiert durch den Einsatz von Drittmitteln und also ohne Verzögerung des Gesamtprojekts – eine korrigierte Version des Druckwerks entstand.

Damit aber driften unaufhaltsam die beiden lexikographischen Kontinente Druckwerk und Onlineversion auseinander. Die Konsequenz hieraus kann nur sein, jede Version jeweils eindeutig zitierfähig zu machen. Da jedoch die vielen kleinen Veränderungen in der Onlineversion nicht dokumentiert werden konnten – dies hätte die Retrodigitalisierungskosten gravierend erhöht –, bleibt kein anderer Weg, als beide Versionen nebeneinander zu stellen. Daher hat die Heidelberger Akademie der Wissenschaften Mittel bereitgestellt, um eine Faksimileausgabe des Druckwerks ins Netz zu stellen, so dass für jeden Wortartikel die Druckversion zugleich mit der partiell aktualisierten Onlineversion verglichen werden kann. Darüber hinaus aber muss auch die jeweilige Onlineversion zitierbar bleiben. Dies kann nur dann gelingen, wenn zu festgelegten Zeitpunkten eine Version eingefroren wird und als archivierte Version verfügbar bleibt.<sup>18</sup> Die Grenzüberschreitung, die ein Medienwechsel immer darstellt, führt einerseits zu benennbaren Problemen, in diesem Fall vor allem aber zu lexikographischen Mehrwerten über die ursprünglichen Intentionen des Medienwechsels hinaus. Wie über die Ergänzung und Korrektur des Druckwerkes hinaus ein solcher Mehrwert aussehen könnte, soll im Folgenden an Beispielen desjenigen Wortfeldes angedeutet werden, das den sogenannten artikulierten Prozess und seine Teile bezeichnet.

---

<sup>18</sup> Etwa als DRW-Online[Version2006].

### III. Rechtsinstitut und Wortschatz: Der artikulierte Prozess

Im Jahr 1496 wurde durch den Lindauer Reichstag in Artikel 12 des Entwurfs der Reichskammergerichtsordnung<sup>19</sup> für die Reichsgerichtsbarkeit der sogenannte artikulierte Prozess eingerichtet, der nach dem römisch-kanonistischen Vorbild das Vorbringen der Parteien in Einzelartikel oder Positionen aufgliederte. Nach der geltenden *Eventualmaxime* hatten die Parteien das potentiell prozessrelevante Vorbringen zu Beginn des Verfahrens<sup>20</sup> libellweise, dh. schriftlich und in Artikelform, vorzulegen. Die einzelnen Positionen wurden der Reihe nach behandelt, entweder zugestanden oder gelehnet.<sup>21</sup> 1654 wurde der artikulierte Prozess in Paragraph 34<sup>22</sup> des Jüngsten Reichsabschieds wieder aufgehoben, weil er in der Regel zu ei-

<sup>19</sup> Heinz Gollwitzer (1979): Reichstage von Lindau, Worms und Freiburg 1496-1498. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht (Reihe Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Band 6) 320: *Wo aber ain antwurter nach obgemelter einlegung der clag nit gleich antwurt geben woelt, sonder dilatorias exceptiones fürzuwenden hete, die solt er all auf die nechsten termin, so in die ordnung nach einlegung des libels betreffen würde, mit ainander geschriflich und artikuliert fürbringen und darauf der cläger wider soelich excepcion auch ad primam, so die ordnung an in käme, repliciern.*

<sup>20</sup> Voraussetzung und Beginn des artikulierten Verfahrens war die *Litiskontestation* oder – als Übersetzung dieses lateinischen Terminus technicus – die *Kriegsbefestigung*, also die Einlassung des Beklagten auf die Klage. Zu der wechselhaften Geschichte dieses Rechtsinstituts vgl. R. Sohm jr., *Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 1914 (Nachdruck Aalen 1970), der den Wandel eines Rechtsinstituts bei *gleichbleibender* Bezeichnung über die Jahrhunderte hin nachzeichnet.

<sup>21</sup> Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, III, XV § 4 formuliert dies so: *das fürhin ein jede parthey oder jhr Procurator/vff alle Articul die nit iuris sonder facti /durch das wort/glaub oder nit glaub war sein/on anhang/vnd sonderlich one die wort/wie gesetz/vnderschiedlich vnd vff ein jeden insonderheyt/inn schriften/doch saluo iure impertinentium &c. antwurten sol.* Vgl. den für das DRW digitalisierten Originaldruck des Augsburger Reichsabschieds von 1555: <http://mdz1.bib-bvb.de/db/bsb00001441/images/index.html?id=00001441&seite=390>.

<sup>22</sup> Es scheint sinnvoll, in einem Sammelwerk über die Sprache des Rechts und damit auch über den Stil der Rechtssprache einmal das höchste Gremium des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation mit *einem einzigen Satz* aus der Formulierung eines Gesetzes zu Wort kommen zu lassen: „*Daß nämlich und fürs erste solle der bisher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu artikulieren und ad articulos zu respondieren, samt allen denen bishero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabei und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnotigen Disputationen und Uffzüglichkeiten, nur allein die Probatorialn, da die Parteien wolen und wann es die Notdurft erfordert, wie auch die responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen, hinfüro gänzlich kassiert und aufgehoben und hingegen in Sachen simplicis querelae ein jeder Kläger vor Gericht mit seiner Notdurft bereit erscheinen und bei Ausziehung der Prozeß oder Ladung seine Klag oder Libell nicht articuls-, sondern allein summarischerweis, darinnen das Faktum kurz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar, auch de ihme beliebt oder der Sachen Weitläufigkeit und Umständen es erfordernten, punktenweis verfaßt und ausgeführt seie, mit angehängter Konklusion und Bitt, nicht allein den Gegenteil zu zitieren, sondern auch zu kondemnieren, oder aber neben der Supplikation um die Ladung abgesondert, gleich wie solches iudicialiter zu beschehen, extrajudicialiter übergeben und nach erhaltener Zitation sowohl dieselbige, als auch besagten libellum in so vielen von Unsers Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichts Lesern oder durch die expedierende*

ner erheblichen Verlängerung der Prozessdauer geführt hatte. Nur im Beweisverfahren galt dieses *Procedere* bis zum Ende des Alten Reiches weiter.

Man kann sich einem solchen Rechtsinstitut beispielsweise mit Hilfe eines historischen Bedeutungswörterbuchs nähern. Dies ist etwas ganz anderes als der Zugang über ein Lexikon wie dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte<sup>23</sup>, das jeweils mehr oder weniger eingehend über das Institut informiert und weiterführende Literatur anführt. Ein Wörterbuch – dies gilt freilich nur für ein Belegwörterbuch, wie es allerdings die meisten historischen Wörterbücher sind – erlaubt zunächst nur einen ersten Zugang über den alphabetisch geordneten Lemmabestand und, sekundär, über die – modern gesprochen – Hypertextualisierungen des Wörterbuchs, d.h. die in den entsprechenden Wortartikeln vorhandenen Verweise auf irgendwie verwandte Wörter. Dieser Weg führt relativ nahe zu den Originalquellen hin, jedenfalls zu den lexikographisch bearbeiteten Belegzitate aus Texteditionen und Originaldrucken.<sup>24</sup> Im gedruckten Wörterbuch ist der Weg durch ein mit einem Rechtsinstitut verbundenes Wortfeld relativ mühsam, da er sich ständig wiederholende Nachschlagehandlungen voraussetzt. Und im DRW sind es inzwischen fast elf Bände, die hierfür hin und her, kreuz und quer durchforstet werden müssten. Daher ist es kaum verwunderlich, dass es schon ein besonderes – also oft monographisches oder lexikophiles – Interesse voraussetzt, wenn ein solcher Weg gegangen wird. Ist es in einem Onlinewörterbuch grundlegend anders?

Das Wesen des artikulierten Prozesses wird recht gut in einer kurzen Prozessanleitung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beschrieben, die ein lateinisches Büchlein des Johannes Andreae (um 1300) übersetzt:<sup>25</sup>

---

*Protonotarien vidimierten Kopien, so viel der Zitierten sein werden, durch den Kammerboten, wie üblich und Herkommens, insinüieren lassen solle, damit der Zitierte in diesem allen sich wohl ersehen und reiflich bedenken könne, ob er diesfalls weichen oder in dem Prozeß verfahren wollte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er – Kläger – solches nicht beilegen würde, dass ihme auch ehender keine Prozeß erkennt oder, so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig sein, weniger wider denselben in contumaciam prozediert werden solle oder könne.“* (Adolf Laufs, Der jüngste Reichsabschied von 1654 (Bern 1975)§ 34)

<sup>23</sup> Vgl. Peter Oestmann, Artikelprozess, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG.), 2. Aufl. Berlin 2005, Lfg. 2 Sp. 313-314; G. Buchda, Artikelprozess, in: HRG. I (1. Auflage Berlin 1971) 233-235.

<sup>24</sup> Es kommt nicht selten vor, dass monographisch orientierte Arbeiten sich zunächst an den Belegstellen der Wörterbücher entlanghangeln, allerdings häufig ohne Nennung der Wörterbücher selbst. Der kundige Wörterbuchbenutzer merkt allerdings relativ schnell, welches Wörterbuch hier als Steinbruch gedient hat. Und in dem Maße, in dem Wörterbücher online verfügbar sind und von Suchmaschinen ausgewertet werden, können dies auch andere tun. Ich plädiere daher für eine neue Zitationskultur auch im Hinblick auf Wörterbücher. Nicht zuletzt deswegen, weil ihr Gebrauchswert dadurch natürlich sehr viel deutlicher würde, als wenn sie zwar benutzt, aber nie zitiert würden.

<sup>25</sup> Johannes Andreae, Senckenberg's Gerichtsbüchlein, schon 1473, dann 1490 und öfter gedruckt als: Ordnung . . . zu Rechten. zugleich Übersetzungen des Proc. judiciarus Joannis Andreae. alle drey Werke in dieser Verbindung zuerst übersichtlich zsgest. von Hubert Horn.



*Der Richter sol dem antwurter fur bieten vff eynen genanten tag vnnd zeit. Vnnd als er kumbt. im des klagers begerunge (das ist libell) schriftlich geben. Daruff im der antwurter ein bedencken nimpt sich mit dem klager gutlich zuertragen, oder rechtlich mit im zekriegen: Vnd als dz bedencken geendet vnnd die sach gullich nit vertragen ist. kommen beid teil wider fur gericht. Vnn hat der antwurter nit außzug, da mit er dem gericht entweichen mog, so sol er dem klager antwurten. das ist sein bekennen oder leugnen. Vnd solich bekennen oder laugnen heißt Litis contestatio. Des kriegens oder rechtens andingung. Vnd sie sich also gegen einander angedingt haben. so sol der richter von yn nemen den eyd Calumnie, das ist vermeyden alle falscheit. Darnach vff den eydt sie fragen vnd verhoren nach noturfft vmb die haubtsach. Nach dem articulieren beyd teil, vnd machen Repllicationes. widerred. Exceptiones. außzug. Dupliciren. Tripliciren. Quadrupliciren. Das sint schriften oder red da mit einer dem andern sein allegation, vrsach, einred, oder anders brechen wil, nach dem vnd dy sach groß oder klein ist, vnn ydes teils noturfft heischet.*

Es scheint reizvoll, an diesem – relativ beliebig ausgewählten – Text die Leistungsfähigkeit eines Wörterbuchs in seinen verschiedenen Erscheinungs- und Verknüpfungsformen, also dem Druckwerk, der Onlineversion und der Onlineversion mit Rückgriff auf Textcorpora,<sup>26</sup> zu überprüfen. Die konkrete Fragestellung richtet sich hierbei auf die Termini für die Teile des artikulierten Prozesses in historischen Texten. Vorausgesetzt wird hierbei, dass ein Wörterbuch zu mehr dienen kann, als für ein bestimmtes Wort Verständnishilfen in Form von Bedeutungserläuterungen zu bieten, wenn auch diese Funktion zentral bleibt und die lexikographische Arbeit weiterhin bestimmen wird. Es gibt allerdings meines Wissens kaum Untersuchungen darüber, in welche Richtungen zukünftig die Funktionalität eines digitalen Wörterbuchs von der „scientific community“ ausgewertet wird und welche Forschungsinteressen hierdurch besser als durch das gedruckte Werk befriedigt werden können<sup>27</sup>. Hier soll an Hand eines begrenzten inhaltlichen Bereichs ein erster Überblick über diese neuen Nutzungsmöglichkeiten gegeben werden – sehr vorläufig und mit zunächst rein pragmatischem Ziel.

---

Mit einem Vorw. von Hieronymus Bayer (Nachdr. d. Ausg. München, Bayer, 1837; München: Sauer & Auvermann.). Das Zitat findet sich S. 13.

<sup>26</sup> Hierzu gehört zunächst das nach und nach aufgebaute Textarchiv des DRW selbst. Dieses wird ergänzt durch ein Projekt, das der Verfasser mit dem Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte und Manfred Thaller (Universität Köln: Lehrstuhl für Historisch-Kulturwissenschaftliche Informationsverarbeitung) bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragt (und inzwischen bewilligt bekommen) hat: Image- und Volltextdigitalisierung der deutschsprachigen juristischen Originaldrucke bis 1600 – DRQEdit.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu Ingrid Lemberg / B. Schröder / A. Storrer (Hrsg.), Chancen und Perspektiven computergestützter Lexikographie (Tübingen 2001 = Lexicographica. Series Maior 107), und hierin die Beiträge von Thomas Gloning, R. Welter, Wortschatzarchitektur und elektronische Wörterbücher. Goethes Wortschatz und das Goethe-Wörterbuch, S. 117 - 132, und Gerd Richter, Das elektronische Flurnamenbuch – Innovationen in der Flurnamenforschung durch den Einsatz neuer Medien, S. 179 - 197.

Die zentralen Wörter, die aus diesem Text zur Beschreibung des artikulierte[n] Prozesses herausgezogen werden und solchermaßen als Einstieg für das quellen-nahe Verständnis eines zentralen Rechtsinstituts des gemeinen Prozessrechts dienen können und im gedruckten DRW nachgeschlagen werden sollten, sind:

*Allegation (kein Artikel), artikulieren (kein Artikel), Auszug (Bed. III: Einwand, Einrede (exceptio)), duplizieren (kein Artikel), Einrede (s. unten), Exzeption (kein Artikel), quadruplizieren (eine Quadruplik im Prozess erheben), Replikation (schriftliche Replik), triplizieren (noch nicht bearbeitet), Widerrede (noch nicht bearbeitet).*<sup>28</sup>

Im Medium des Druckwerks kommt man nur bei vier von zehn Wörtern wirklich weiter, ansonsten ist schnell eine Sackgasse erreicht, die sich nur durch die Überschreitung der Grenzen des Mediums öffnet.<sup>29</sup> Welche Möglichkeiten, welche Mehrwerte sind durch die digitale Version und hier insbesondere die Onlinefassung zu erwarten und zu erreichen?

### 1. Belegergänzungen

Diese Möglichkeiten gilt es nun paradigmatisch für diejenigen Wörter abzuklären, die nicht als Wortartikel behandelt worden sind.<sup>30</sup> In den Rechercheangeboten des DRW-Online gibt es zum einen die Suche über die Bedeutungserklärungen, zum anderen diejenige über die Wörter, die in Belegtexten vorkommen. Hinzu kommen Funde aus den Texten des Forschungsprojektes DRQEdit.<sup>31</sup>

Suchwort	in Belegtext
Allegation	1490 allegation, vrsach, einred 1570 allegationes 1592 rechts allegationen und anweisung 1607 allegationes und anzeig der rechts-stellen 1616 allegaten der rechtsgründe 1631 allegatio, anzug, vertheydigung

<sup>28</sup> Hier zeigt sich in aller Schärfe, wie verheerend sich der Sprachpurismus in der Rechts-sprachlexikographie auswirkt, wenn diese von ihrer dokumentierenden Aufgabe abweicht und normierend und indoktrinierend tätig werden will.

<sup>29</sup> Es geht hier aber nicht um die – zugebenermaßen unterschiedliche – Qualität des Rechtswörterbuchs, sondern, wie sich zeigen wird, um die Grenzen der Lexikographie einerseits und den Wert der Lexikographie andererseits.

<sup>30</sup> *Allegation* und *artikulieren* dürften hierfür schon genügen.

<sup>31</sup> Dazu vgl. oben Anm. 26 und unten S. 277.

Suchwort	in DRQEdit
Allegation	Frankfurter Reformation 1509 Ich .N. schwere /dz ich solche exception oder allegation nit zu- uerhinderung oder verlengerung des kriegs freuenlich oder gefe- lich fürbreng Schenck, Gerichtsordnung 1530 on eynich rechtlich allegation oder anziehen

Suchwort	in Belegtext
artikulieren	1531 / 61: de rechter articuleert 1555: soll der kläger ... sein articulirte klag an statt der articul repetiren 1564: sein clag in schriften articulirt und gezwifacht übergeben 1567: soll dem cleger ... sein clag zu articulirn vergünstigt ... werden 1600: artikulieren in civil- und criminal sachen articulierent beijd teil vnd machen replications, widerred, excep- tionnes, außzug, dupliciren, tripliciren, quadrupliciren 1623: artikulirte instruction 1654: der ... mißbrauchte modus zu artikuliren 1799: man articulire nicht auf rechtsätze

Suchwort	in DRQEdit
artikulieren	Hochstift Augsburg Gerichtsordnung 1539 Wann nun der antwurter die clag vernaint hat, so mag der kläger sein clag, ob sie vor nit articuliert were, nochmal artikulieren und sollich articul mittel seins aids eingeben
	Mainz Untergerichtsordnung 1534 Vnd mag der Kläger alsdann sein Klag artikulieren / darzu jm auch zimlicher Schub gegeben werden soll. Ob aber die Klag fürhin Ar- tickels weiß eynbracht wer / so mag der Kläger dieselbige articku- lierte Klage / an statt Position / das ist Satzstück vnd Artickel / wi- derholen

Damit ist selbstverständlich noch kein Ersatz für eine lexikographische Bearbeitung dieser Wörter gegeben. Angesichts des Fehlens der Artikel im gedruckten Wörterbuch wird hierdurch aber doch genügend aussagekräftiges Belegmaterial angeboten, dass der fachkundige Nutzer des Rechtswörterbuchs hieran vieles wird ablesen können.

## 2. Kollokationsergänzungen als Basis onomasiologischer Texterschließung

In welchen Kollokationen<sup>32</sup> Wörter stehen, gibt Aufschluss über ihre Semantik, wobei idealerweise die inhaltliche Relation der Kollokatoren zueinander ausgewertet werden sollte. Auf hohem lexikographischem Niveau haben dies U. Goebel, I. Lemberg und O. Reichmann dargestellt<sup>33</sup>, die hierzu die sehr differenzierten Strukturen des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs (FWB) verwerten konnten. Die dadurch exemplarisch dargestellte onomasiologische Vernetzung erreichte allerdings bald eine derartige Komplexität, dass deren Rezeption im Medium des Druckwerks kaum praktikabel erschien – jedenfalls nicht in der Form einer Ergänzung zum alphabetisch geordneten semasiologischen FWB. Die Darstellungsmöglichkeiten der neuen Informationstechnologie bestanden damals noch nicht und auch heute ist noch ungeklärt, wie weit die Wissenschaft sich dieser Möglichkeiten bedienen will. Es geht hierbei letztlich um die Frage, ob es denkbar ist und der Mühe wert scheint, für historische Sprachstufen so etwas wie Topic Maps bzw. Ontologien im informationstechnologischen Sinn zu formulieren. Denn der dafür erforderliche intellektuelle Aufwand ist hoch, und die technologischen Anforderungen sind ebenfalls nicht gering einzuschätzen, so dass die Kombination beider Voraussetzungen in einer Person kaum anzutreffen sein wird. Überdies setzt dies genaue Bedeutungsanalysen voraus, die in der Regel nicht als Selbstzweck geleistet werden können. Ist dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so können – bei genügend großen Textmengen – statistische Auswertungen weiterhelfen.<sup>34</sup>

Der potentielle Weg einer solchen maschinellen Kollokationsanalyse soll hier sozusagen „händisch“ vorgezeichnet werden und es soll hierfür eines der Wörter als Grundlage genommen werden, die in dem oben zitierten Text vorkommen: *Einrede*. Den ersten Zugang bietet der entsprechende Wortartikel und seine Belegtexte, der im Artikel *Einrede (II)* bereits so ergiebig ist, dass dies als erster Zugang genügt. Die Bedeutungserklärung lautet: *Widerspruch, Einspruch, besonders im Rechtsgang* und in den Belegtexten finden sich folgende Substantive, die in einer

<sup>32</sup> „Kollokationen können zum einen verstanden werden als beliebige sprachliche Einheiten, die in konkreten Texten miteinander vorkommen; Kollokationsanalyseverfahren, die sich diese Auffassung zu eigen machen, sind in der Regel mit lexikalischen Beschreibungen sprachlicher Einheiten im allgemeinen befaßt. Zum anderen können Kollokationen als Einheiten des Sprachsystems verstanden werden ...“ Andrea Lehr, Kollokationen und maschinenlesbare Korpora. Ein operationales Analysemodell zum Aufbau lexikalischer Netze (Tübingen 1996) 1. Hier wird die erste der beiden Auffassungen verwendet.

<sup>33</sup> Ulrich Goebel / Ingrid Lemberg / Oskar Reichmann (1995): Versteckte lexikographische Information. Möglichkeiten ihrer Erschließung, dargestellt am Beispiel des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs. Tübingen. Niemeyer (Reihe Lexicographica; Series maior; Teil 65).

<sup>34</sup> Es gibt mehrere Projekte, die auf diesem Gebiet mit unterschiedlichen Textcorpora gute Ergebnisse erzielen. So das Institut für deutsche Sprache, das Projekt „Wortschatz deutsch“ und das im Wörterbuchportal der Berlin-brandenburgischen und der Heidelberger Akademie der Wissenschaften präsen- te Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache.

Ausgangswort	Kollokationen [kursiv: neue Wörter]
Auszug	<i>Einsprache / Forderung / Widerrede /</i>
Duplikation kein Wortartikel	kein weiteres Vorkommen
Einrede	<i>Auszug / Duplikation / Eintrag / Exzeption / Gegenrede / Hinderung / Kontradiktion / Nachrede / Weigerung / Widerrede</i>
Eintrag	<i>Ansprache / Auszug / Widerrede</i>
Exzeption kein Wortartikel	<i>Abzug / Arglist / Ausbeding / Ausflucht / Behelfrede / Behülfe / Duplik / Einrede / Gegenrede / Gegenrechnung / Gegenwehr / Kompensation / Litispendention Nachrede / Position</i>
Gegenrede	<i>Antwort / Einrede / Einsage / Nachrede / Replik / Satz / Schuld / Widerrede</i>
Hinderung	<i>Ansprache / Einrede / Eintrag / Krieg</i>
Kontradiktion	<i>Widersage</i>
Nachrede	<i>Ansprache / Antwort / duplizieren / Einrede / Einsage / Einsprache / Entschuldigung / Exzeption / Gegenrede / Nachschrift / quadrupli- zieren / Rechtsatz / replizieren / Replizierung / Schuld / Triplik / tri- plizieren / Widerrede / Widersage</i>
Weigerung noch kein Wortartikel	<i>Ausflucht / Vorzug</i>
Widerrede noch kein Wortartikel	Rechtfertigung ua.

irgendwie gearteten semantischen Relation zu *Einrede* stehen: *Auszug, Duplikation, Eintrag, Exzeption, Gegenrede, Hinderung, Kontradiktion, Nachrede, Weigerung, Widerrede*. Wertet man in einem zweiten Schritt die in den Belegtexten der entsprechenden Wortartikel des DRW – soweit trotz der Fremdwortregelung vorhanden – vorkommenden Kollokationen aus, so erhält man die folgende Tabelle, in der die neu hinzugekommenen Wörter kursiv gedruckt sind. Würde man wiederum die bei den neuen Wörtern hinzukommenden Kollokationen auswerten wollen, so würde sich die Zahl der Wörter dieses Wortfeldes exponentiell erhöhen, andererseits aber würde auch die Häufigkeit, in der bestimmte Wörter gemeinsam auftreten, signifikanter werden. Ein solches Vorgehen kann vielleicht einmal exemplarisch geleistet werden, um die damit gegebenen Möglichkeiten einschätzen zu können. Ein brauchbares Werkzeug für die Erfassung eines Wortfeldes und den quellennahen Zugang zu dem damit bezeichneten Rechtsinstitut ist dies allerdings

nicht. Jedenfalls dann nicht, wenn all diese Nachschlagehandlungen von einer Person vorgenommen und die Ergebnisse schriftlich fixiert werden sollten.

Bereits ein oberflächlicher Blick auf dieses tabellarisch aufbereitete, aber eben doch ungeordnete Wortfeld zeigt, dass es sich hauptsächlich um Bezeichnungen für ein mündliches oder schriftliches Entgegnen auf ein vorheriges Vorbringen einer Person handelt. Eine Analyse der semantischen Beziehungen dieser Kollokationen erster oder zweiter Stufe wäre erst noch zu leisten, wobei es in der frühneuhochdeutschen Rechtssprache mit ihrer verstärkten Neigung zu Mehrfachformeln jeweils schwierig ist, die semantische Funktion<sup>35</sup> dieser Formeln und damit das Beziehungsgefüge dieser Wörter näher zu bestimmen.

### 3. Wohlbestimmtheit versus Intuition

Bei der Vielfalt dieser Wörter fragt sich der Rechtshistoriker allerdings, wie es denn nun angesichts dieses Ergebnisses aus dem eng umgrenzten Teilbereich des artikulierten Prozesses um die Wohlbestimmtheit der rechtlichen Terminologie im Allgemeinen steht. Das eigentliche Verfahren des artikulierten Prozesses erfolgt also in der Form von Wechselreden oder -schriften: Der Klage folgt die Antwort, der Antwort die Rede oder Widerrede, dieser die Nachrede usw. In der gemeinrechtlichen Fachterminologie beruhen die Bezeichnungen auf Wortbildungsmustern mit lateinischen Zahlwörtern, so dass eine Wohlbestimmtheit<sup>36</sup> suggeriert wird: Nach der Klageschrift des Klägers kommt die Exzeptionsschrift des Beklagten, und ab jetzt geht es numerisch voran. Der Kläger erhebt die Replik, auf die der Beklagte mit der Duplik antwortet, der Kläger folgt mit der Triplik, der Beklagte mit der Quadruplik, worauf der Kläger mit der Quintuplik und der Beklagte hierauf mit der Sextuplik antworten kann. Danach kommt die Septuplik des Klägers und die Optuplik des Beklagten, die Novemplick des Klägers und die Dezemplick des Beklagten.<sup>37</sup>

Diese scheinbare Wohlgeordnetheit fällt allerdings in sich zusammen, wenn man auf das Wortfeld zurückschaut, das sich um diese Wörter eröffnet hat. Daher

<sup>35</sup> Vgl. die Typologie hierzu bei Oskar Reichmann, *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch* (hrsg. Robert R. Anderson, Ulrich Goebel, Oskar Reichmann) Band I Berlin, New York: Walter de Gruyter (1989) Einleitung 127f.

<sup>36</sup> Diese ist aber auch schon im römischen Recht nicht immer gegeben: G.W. Wetzell, *System des ordentlichen Civilprocesses*, 3. Aufl. Leipzig 1878, 170 Anm. 10: „In dieser letzten Stelle [scil.: D. 27, 10, 7, 1 IUL. 21 DIG.] wird übrigens die der replicatio folgende Vertheidigung nicht duplicatio, sondern triplicatio genannt ...“

<sup>37</sup> „Nicht selten kömmt es aber auch zu weiteren Schriftsätzen, nämlich zur Triplick des Klägers, und zur Quadruplic des Beklagten, allenfalls auch zur Quintuplic des Klägers, und zur Sextuplic des Beklagten, wie nicht minder zur Septuplic des Klägers, und zur Optuplic des Beklagten, ja es giebt Beyspiele, daß die Sachen sogar bis zur Novemplick des Klägers, und Decemplick des Beklagten gekommen sind.“ Vincenz Hanzely, *Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis*, Bd. II (Frankfurt 1784) 303.

kann auch in diesem Rahmen und gerade in diesem Medium, das keine mehrdimensionale Darstellung zulässt, nicht ernsthaft der Versuch unternommen werden, ein onomasiologisches Feld zu dem Rechtsinstitut der Entgegnungsmöglichkeiten auf das Vorbringen der Parteien aufzubauen.<sup>38</sup> Entscheidend dürfte in diesem Zusammenhang Folgendes sein: Das hierauf bezügliche Wortfeld im Deutschen zeigt keine eindeutigen Zuordnungen zu bestimmten Verfahrensstufen, wie dies bei den – allerdings auch nur relativ spät belegten – lateinischen Bezeichnungen gegeben ist. Vielmehr müssen die unterschiedlichen Benennungen, die in der Regel Relationsbegriffe sind (Widerrede gegenüber einer vorher geäußerten Rede ohne Berücksichtigung der jeweiligen Verfahrensstufe), mit relativ abstrakten Bedeutungserläuterungen versehen werden<sup>39</sup>, deren Konkretisierung sich erst aus dem jeweiligen Kontext der Belege ergibt. Der Abstraktionsgrad solcher Bedeutungserläuterungen beruht also nicht auf dem Unvermögen der Lexikographen, hinreichende Unterscheidungen zu formulieren, sondern auf dem mangelnden Bedürfnis der seinerzeitigen Sprecher/Schreiber, eine entsprechende Präzisierung vorzunehmen.<sup>40</sup>

Dies hat Folgerungen für die Lexikographie der Rechtssprache ebenso wie für die Möglichkeiten einer auf einem Wörterbuch und seinem Corpus aufbauenden und sie zugleich transzendierenden Informationserschließung. Es kann hierbei nicht darum gehen, dem Benutzer wohldefinierte Informationen anzubieten und ihm damit eine Terminologisierung der Rechtssprache vorzuspiegeln, die nur unserem gegenwärtigen Bedürfnis entspricht, sondern ihm die Vielfalt der historischen deutschen Rechtssprache gerade in ihrer Unschärfe und Unbestimmtheit zu präsentieren. Der Weg hierzu übersteigt die Möglichkeiten eines Druckwerks und ist auf die Techniken der Informationsvernetzung, sprich: Hypertextualisierung, angewiesen. Erst die texttechnologische Erschließung eines Corpus mit Methoden des Informationretrieval, des Text- oder Datamining, kann entsprechende Ergebnisse her-

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu: Fritz Mezger, Zur rechtlichen Gegenrede, in: Zeitschrift für deutsche Wortforschung 18 (1962) 81ff., der allerdings von Wortfamilien ausgeht und diese bis in das Indogermanische zurückverfolgt.

<sup>39</sup> So bei Gegenrede (I): „Entgegnung im Prozeß“.

<sup>40</sup> Vgl. Bettina Dick, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Köln-Wien 1981) 153: „Die RKGÖ verwendet die Begriffe „Einrede“ oder „exzeption“ noch nicht so gefestigt für den Vortrag bestimmter Gegenpositionen, wie die römischrechtliche und später die gemeinrechtliche Doktrin.“ Für *Einrede* bestätigt dies auch Schlosser, a.a.O. 334: „Der Befund erweist ferner, daß es bei einer rein wörtlichen und inhaltslosen Übernahme [des Rechtsbegriffs *Einrede*] geblieben war.“ Gleiches gilt für *Widerrede*, wobei die Bemerkung Schlossers über die Bedeutung dieses Wortes vermutlich erweitert werden müsste: „Das *laugen* sowohl als schlichtes wie auch als qualifiziertes, durch selbständige Rechtsbehauptungen motiviertes Bestreiten der *clag*, *anclag*, *rede vnd fürgab* wird von den Quellen einheitlich unter dem Begriff der *widerrede* zusammengefaßt. Schon die Verwendung dieses Rechtsterminus für den gesamten Komplex der negierenden Sacheinlassung des Beklagten charakterisiert anschaulich den Ablauf einer spätmittelalterlichen Gerichtsverhandlung.“ Hans Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen (Köln-Wien 1971) 327.

vorbringen. Dazu ist allerdings das Wörterbuch eine unabdingbare Voraussetzung, auch wenn die begriffsbezogene Nutzeranfrage im Druckwerk an die Grenzen des Mediums stößt.

Das Beispiel des artikulierten Prozesses hat vielleicht deutlich gemacht, dass es Grenzen für ein Wörterbuch gibt, die mit den Strukturen wissenschaftlichen Arbeitens in bestimmten Zeiten vorgegeben sind. Exzerption von Quellen durch Fachwissenschaftler ist etwas grundlegend anderes als die maschinelle Auswertung von Quellencorpora durch zunehmend intelligenter werdende Suchmechanismen. Und es ist so anders, dass nicht von Qualitätsunterschieden gesprochen werden kann. Es sollte allerdings auch deutlich geworden sein, dass die Möglichkeiten, die sich heute mit modernen Techniken des Informationretrieval ergeben, die mühselige und wissenschaftlich verantwortete Vorarbeit vieler Lexikographengenerationen voraussetzen. Wenn es heute möglich ist, von jedem beliebigen Wort einer Textedition durch einen Mausklick auf die entsprechenden Zeichenketten in einem bestimmten Wörterbuch<sup>41</sup> mit den dort vorhandenen Zusatzinformationen zu gelangen, so zeigt dies eines sehr deutlich: Wir haben die kritische Masse überschritten, die die Voraussetzung für eine exponentielle Steigerung des Informationsgewinns ist. Erst mit der Digitalisierung des Wörterbuchs können Retrievaltechniken eingesetzt werden, die gegenüber den lexikographischen Informationen des Druckwerkes einen nicht abschätzbar hohen Mehrwert an corpusbasierten und zugleich lexikongestützten Informationen bieten können. Dies ergibt sich schon allein aus der erst in diesem Medium aufhebbaren Dekontextualisierung von Belegwörterbüchern, die den Belegschnitt aus der notwendigen Verkürzung durch den Lexikographen wieder in den gesamten Kontext der Quelle einbettet und damit dem Leser ein erheblich größeres Verstehensumfeld bieten kann, als dies im Druck denkbar ist.

Die Existenzberechtigung von Wörterbüchern wird durch diese modernen Techniken keineswegs aufgehoben. Im Gegenteil: Erst die Rückkopplung an Wörterbücher und ihre strukturierten Informationen lässt die Techniken der Informationsgewinnung zu brauchbaren und nicht nur statistisch orientierten Ergebnissen gelangen.

Andererseits aber: Sie setzen nicht unerhebliche Textmengen voraus, die maschinell erschlossen sind. Statistische Methoden wie Kollokationsanalysen beruhen auf Corpora, deren Größe die Zufälligkeiten von Kollokationen und Kookkurrenzen ausgleichen. Derartige Corpora gibt es bislang weder für historische Sprachstadien<sup>42</sup> noch für historische Fachsprachen. Dies wird sich vielleicht mit dem Aufbau

<sup>41</sup> Realisiert haben wir dies allerdings verständlicherweise nur im und für das DRW.

<sup>42</sup> Das berühmte Bonner Corpus zum Frühneuhochdeutschen beschränkt sich auf Textauschnitte aus den einzelnen Quellen und hat auch Textsorten mehr oder minder paradigmatisch herangezogen. Vgl. hierzu: Hans-Joachim Solms, Klaus-Peter Wegera, Das Bonner Frühneuhochdeutsch-Korpus. Rückblick und Perspektiven. In: Rolf Bergmann (Hrsg.), Probleme der Textauswahl für einen elektronischen Thesaurus. Beitr. zum ersten Göttinger Arbeitsgespräch zur historischen deutschen Wortforschung 1. und 2. November 1996 (Stuttgart 1998) 22 - 39. Auch Corpora wie dasjenige der Neubearbeitung des Deutschen Wörterbuchs haben frühzei-



der virtuellen Forschungsbibliothek zum deutschsprachigen Recht im 15. und 16. Jahrhundert in DRQEdit ändern. Erstmals entsteht hier eine nur virtuell vorhandene – und so auch in keiner Bibliothek früher oder heute anzutreffende – Fachbibliothek, in der alle deutschsprachigen juristischen Originaldrucke vom Beginn des Buchdrucks bis 1600 versammelt sein werden. Es wäre schon ein Wert an sich, wenn nur die Faksimiles der Buchseiten auf diese Weise zusammengeführt und von jedem Computer aus gelesen werden könnten.<sup>43</sup> Die Erschließung als maschinenlesbarer Volltext hingegen eröffnet Forschungsmöglichkeiten, deren Ausrichtung und Erschließungstiefe heute noch nicht überschaubar sein dürften. In diesem Zusammenhang genügt es, dass damit ein Corpus an fachsprachlichen Texten einer bestimmten Epoche und eines zentralen Lebensbereiches zustandekommt, das einen völlig neuen sprach- und rechtsgeschichtlichen Zugang zu den jeweiligen sprachlichen und rechtlichen Einheiten wie Dialekten oder juristischen Subsystemen bietet.

Die Verbindung dieses Corpus mit den Möglichkeiten des wörterbuchgestützten Informationretrievals ist eine höchst spannende und gegenwärtig noch kaum auslotbare Erweiterung potentieller Forschungsansätze. Einer davon ist die Möglichkeit, aus dem Corpus durch ständige Rückkopplung zu Wörterbüchern und umgekehrt Semantik erschließen zu können. Semantik in dem Sinne, dass der Benutzer eines darauf aufbauenden Informationssystems nicht wissen muss, mit welchen Worten die ihn interessierende Information in den Quellentexten formuliert worden ist. Die Suche nach der „Ladung vor Gericht“ wird alles zutage fördern, was mit Wörtern wie „Aufgebot“, „Heischung“, „Ladung“ und vielem anderen mehr in den Quellen auf sehr unterschiedliche Weise beschrieben ist. Und dies ist auch deshalb von erheblicher Relevanz, weil die juristische Fachsprache in diesem Zeitraum noch weit entfernt davon ist, zu einer einheitlichen Terminologisierung zu tendieren.<sup>44</sup>

---

tig der kompletten Erschließung von Texten – aus durchaus verständlichen pragmatischen Gründen – eine Absage erteilt. Die Grundvoraussetzung, die diesen Einschränkungen zugrundeliegt, war die Überlegung, dass nach einer bestimmten Textmenge der Wortschatz des Autors vollständig erfasst sei. Joachim Bahr (Zur Neubearbeitung des Deutschen Wörterbuchs. In: Zeitschrift für deutsche Wortforschung 18 (1962) 145) schrieb seinerzeit: „Es läßt sich experimentell feststellen, daß der Wortschatz einer Quelle von durchschnittlicher Ergiebigkeit nach 200 bis höchstens 300 Seiten im wesentlichen erschöpft ist.“ Mag dies auch für allgemeinsprachliche Texte gelten – die Fachtexte werden damit nicht hinreichend erschlossen: In einem Lehrbuch des geltenden bürgerlichen Rechts werden in den Abschnitten über den Allgemeinen Teil des BGB andere Wörter gebraucht als in den Teilen über Familien- und Erbrecht, die aber traditionell (gemäß der vom BGB übernommenen pandektistischen Fünftücherordnung) erst am Schluss eines solchen Lehrbuches stehen.

<sup>43</sup> Es ist ein schönes Gefühl, zu wissen, dass man der einzige Mensch in Vergangenheit und Gegenwart ist, der jedes dieser Buchwerke einmal in der Hand gehabt hat.

<sup>44</sup> Arend Mihm hat (Vom Dingprotokoll zum Zwölftefelgesetz. Verschriftlichungsstufen städtischer Rechtstraditionen. In: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern; Akten des Internationalen Kolloquiums 8. – 10. Juni 1995, hrsg. von Hagen Keller (München 1999) 43 - 67) sehr deutlich gezeigt, dass in demselben Rechtskreis identische Rechtsregelungen innerhalb von etwa einhundert Jahren auf sehr unterschiedliche Weise immer erneut umformuliert worden sind.

Hier berühren sich Überlegungen, Ideen, Techniken aus sehr unterschiedlichen Wissensbereichen, deren Zusammentreffen aber dazu führt, dass jeder dieser Bereiche eine erhebliche Leistungssteigerung erfährt und Mehrwerte sozusagen *on the fly* erzeugt werden können. Techniken hierzu sind im Rahmen von Statistikverfahren entwickelt worden.<sup>45</sup> Die Schaffung des WordNet in Princeton beruht auf der Anwendung derartiger Techniken auf große Textcorpora.<sup>46</sup> Einen etwas anderen Weg gehen die Verfahren, die zu dem Projekt *Wortschatz deutsch* in Leipzig<sup>47</sup> geführt haben – Vergleichbares gibt es bei DWDS,<sup>48</sup> im Institut für deutsche Sprache<sup>49</sup> in Mannheim und im Wörterbuchnetz des Trierer Kompetenzzentrums.<sup>50</sup> Besonders interessant scheint mir die Entwicklung zu sein, die auf einem völlig anderen Wissensbereich und mit anderen Zielen (Lesehilfen für schnelle Leser) im Projekt HyTex<sup>51</sup> von Angelika Storrer an der Universität Dortmund-Essen entstanden ist. Eine nicht nur denkbare, sondern konkret geplante Kooperation zwischen den Projekten HyTex und DRQEdit sowie dem Deutschen Rechtswörterbuch<sup>52</sup> könnte zu Ergebnissen führen, die illustrieren, warum die Forschungspolitik in Gestalt des Wissenschaftsrats den Geisteswissenschaften dringend eine stärkere Berücksichtigung der neuen technischen Möglichkeiten anrät.

Aus der – vielfältigen Restriktionen unterliegenden – Suche im Wörterbuch wird dadurch eine auf dem Wörterbuch und statistischen Methoden beruhende Suche, die dem Benutzer ein onomasiologisches Gesamtfeld zur Information anbietet, das er aus eigenem Verständnis aus dem Wörterbuch nur schwer oder garnicht hätte gewinnen können. Diese Perspektiven lassen sich zwar auf *ein* Wörterbuch beschränken – sinnvoll ist dies aber nicht. Die beschriebenen Techniken werden über kurz oder lang Allgemeingut sein und zu Ergebnissen führen, die wiederum – und das führt zurück zu der Bedingung einer soliden wissenschaftlichen Ausbildung – den Gebildeten unter den Verächtern der Informationsflut voraussetzt, der damit etwas anfangen kann. Es bleibt, was im Deutschen Rechtswörterbuch immer gegenwärtig war: Informationstechniken wie Wörterbücher und ihre (händische oder elektronische) Benutzung sind immer nur Hilfsmittel für denjenigen, der sie zu nutzen weiß. Weiß er sie aber zu nutzen, so haben alle den Nutzen davon.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Reginald Ferber, *Information Retrieval. Suchmodelle und Data-Mining-Verfahren für Textsammlungen und das Web* (Heidelberg 2003).

<sup>46</sup> Vgl. Christiane Fellbaum, *WordNet. An electronic lexicographical Database* (1998). <http://mitpress.mit.edu/catalog/item/default.asp?tttype=2&tid=8106> (17.01.2007).

<sup>47</sup> <http://wortschatz.uni-leipzig.de/> (17.01.2007).

<sup>48</sup> <http://www.dwds.de/> (17.01.2007).

<sup>49</sup> <http://www.ids-mannheim.de/> (17.01.2007).

<sup>50</sup> <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/> (17.01.2007). Der Kuriösität halber sei erwähnt, dass alle vier Wortschatzsammlungen die Wörter „Eremodizialverfahren“, „Kontumazialverfahren“ und „Quadruplik“ nicht kannten.

<sup>51</sup> <http://www.hytext.info/> (17.01.2007).

<sup>52</sup> Und der Hoffnung, dass das Datenmaterial des FWB für die scientific community auch auf diesem Bereich verfügbar würde.